

## Fragen und Antworten zum Thema UG §109 Dauer der Arbeitsverhältnisse (Be-/entfristete Arbeitsverträge)

Online-Fragestunde des BRwiss

08.09.2021; 16 Uhr



### § 109 Dauer der Arbeitsverhältnisse (ALT)

(1) Arbeitsverhältnisse können auf **unbestimmte oder bestimmte Zeit** abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags auf höchstens **sechs Jahre** zu befristen, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Eine **mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristung** ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von **Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten** beschäftigt werden, bei **ausschließlich in der Lehre** verwendetem Personal sowie bei **Ersatzkräften** zulässig. Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf **sechs Jahre**, im Fall der **Teilzeitbeschäftigung acht Jahre** nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende **einmalige Verlängerung** bis zu insgesamt zehn Jahren, im Fall der Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt zwölf Jahren, ist bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen zulässig.

## § 109 Dauer der Arbeitsverhältnisse (ALT)



(3) Wechselt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Sinne des § 100 in eine andere Verwendung, ist unbeschadet des Abs. 2 eine **einmalige neuerliche Befristung** bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren, im Falle der Teilzeitbeschäftigung bis zu acht Jahren, zulässig, wobei die Befristungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 entsprechend zusammenzurechnen sind. Die Höchstgrenzen des Abs. 2 dürfen nicht überschritten werden. Beschäftigungszeiten als studentische Mitarbeiterin oder studentischer Mitarbeiter bleiben unberücksichtigt.

(4) Eine **andere Verwendung** im Sinne des Abs. 3 liegt insbesondere dann vor, wenn durch den Wechsel eine weitere Karrierestufe (z. B. Postdoc-Stelle) erreicht wird oder der **Wechsel** von oder zu einer Stelle im Rahmen eines Drittmittel- oder Forschungsprojekts erfolgt.

## § 109 Dauer der Arbeitsverhältnisse (NEU ab 1.10.21)



(1) **Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden.** Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags **einmalig bis zu einer Dauer von höchstens sechs Jahren zu befristen**, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Eine **zweimalige Verlängerung** bzw. ein zweimaliger neuerlicher Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse von Personen, die dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gemäß § 94 Abs. 2 angehören, ist bis zu einer **Gesamtdauer von acht Jahren** unter Berücksichtigung von Abs. 1 zulässig.

(3) Unbeschadet der zulässigen Gesamtdauer gemäß Abs. 1 und 2 finden Arbeitsverhältnisse, die **überwiegend** zur Durchführung von **Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten** abgeschlossen werden, bei der Feststellung der höchstzulässigen **Anzahl** von befristeten Arbeitsverhältnissen **keine Berücksichtigung**.

## § 109 Dauer der Arbeitsverhältnisse (Neu)

- (4) Wechselt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in eine **Verwendung gemäß § 94 Abs. 2 Z 1**, ist eine einmalige neuerliche Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig.
- (5) Bei Ersatzkräften ist eine **mehrmalige Verlängerung** oder ein **mehrfacher neuerlicher Abschluss** von Arbeitsverhältnissen bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren zulässig.
- (6) Bei **ausschließlich in der Lehre** verwendetem Personal ist eine mehrmalige Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen innerhalb von **acht Studienjahren** zulässig.
- (7) Arbeitsverhältnisse, die auch den Abschluss eines Doktoratsstudiums zum Inhalt haben, bleiben **bis zum Ausmaß von bis zu vier Jahren für die höchstzulässige Gesamtdauer und die höchstzulässige Anzahl der Arbeitsverhältnisse unberücksichtigt**. Ebenso unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse als studentische Mitarbeiterin oder als studentischer Mitarbeiter.

## § 109 Dauer der Arbeitsverhältnisse (Neu)

- (8) Unberücksichtigt bleiben Zeiten gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 des gemäß § 108 Abs. 3 abgeschlossenen Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV) in der am 1. Mai 2021 geltenden Fassung.
- (9) **Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 1, 2, 5 und 6 sind alle Arbeitsverhältnisse zur Universität zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Arbeitsverhältnisse unmittelbar aufeinanderfolgen.“**

## § 143 Übergangsbestimmungen (§109)

(83) § 109 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen werden. Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer gemäß § 109 Abs. 9 sind **auch Zeiten** in Arbeitsverhältnissen zur Universität zu berücksichtigen, die **vor dem 1. Oktober 2021** liegen, **Zeiten gemäß § 109 Abs. 7 bleiben dabei unberücksichtigt**. Im Ausmaß von bis zu vier Jahren bleiben **ebenso** Zeiten vor dem 1. Oktober 2021 unberücksichtigt, die während eines **Doktoratsstudiums** an derselben Universität in einem Arbeitsverhältnis verbracht wurden, das in einem untrennbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem Doktoratsstudium stand.

(84) Wird ein bestehendes Arbeitsverhältnis ab dem 1. Oktober 2021 **ohne Änderung** der Verwendung verlängert, ist § 109 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021 **weiterhin anzuwenden**.

## § 143 Übergangsbestimmungen (§109)

(85) Wird ein Arbeitsverhältnis gemäß § 109 Abs. 6 ab dem 1. Oktober 2021 neu abgeschlossen, bleiben Zeiten, die vor dem 1. Oktober 2021 verbracht wurden, unberücksichtigt. Wird ein Arbeitsverhältnis ab dem 1. Oktober 2021 **überwiegend** zur Durchführung von **Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten** abgeschlossen, **bleiben Zeiten, die vor dem 1. Oktober 2021 in einem solchen Arbeitsverhältnis verbracht wurden, im Ausmaß von bis zu vier Jahren unberücksichtigt.**

## Grundsätzliches

- UG §109 erlaubt in Abänderung des allgemeinen Kettenvertragsverbotes die Aneinanderreihung befristeter Verträge bei sachlicher Begründung
  - vom Ministerium NIE als Regelfall gedacht !
- **UG §109 NEU:**
  - Maximal 8 Jahre befristete Arbeitsverträge (lebenslang summiert)
  - Maximal 3 Befristungen (allerdings Ausnahmen)
  - Keine Unterscheidung Vollzeit bzw. Teilzeit ( EuGH Urteil)
- **UG§109 ist kein Verbot unbefristeter Verträge !!!!C**

## Ausnahmen

- UG §109
  - Ersatzkräfte maximal 6 Jahre
- UG §109 „Bonus“ von bis zu 4 nicht anrechenbaren Jahren
  - Postdocs (wenn Anstellungserfordernis)
- UG§109
  - Projektmitarbeiter\*Innen

## Übergangsbestimmungen

- UG §143 (84) alte Rechtslage wirkt weiter
  - keine Verwendungsveränderung
- UG §143 (85) „Bonus“ von bis zu 4 nicht anrechenbaren Jahren
  - Projektmitarbeiter\*Innen Zeiten vor dem 1.10.2021
- UG§143 (83)
  - „Bonus“ von 4 (2x4) Jahren für Doktoratsstudium / Postdoc Anstellung

## Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen von §109 (gültig ab 1.10.21)

- Befristung ist bis **max. 8 Jahre** möglich, wobei **alle Anstellungsverhältnisse an einer österr. Universität** zusammengerechnet werden („auf Berufslebenszeit“) → es ist somit keine Kettenunterbrechung mehr möglich, um Regel zu umgehen. Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind davon nicht betroffen.
- Für **wiss. Pers.** mit ECTS-Beauftragung dürfen **nur max. 3 befr. Arbeitsverträge** abgeschlossen werden (d.h. 2x verlängerbar)
- Für **DM-Pers.** (ohne ECTS-Beauftragung) gibt es **keine max. Anzahl an Befristungen innerhalb 6-Jahres-Regel** (danach bis auf max. 8 Jahre 1x verlängerbar)
- **Ersatzkräfte** können mehr als 2x verlängert werden
- Für **Lektor\*innen** beginnt **8-Jahres-Regel ab 1.10.21, alles davor bleibt unberücksichtigt**
- Zeit als **Doktorand\*in** oder **studentische Mitarbeiter\*in** kann **bis auf 4 Jahre unberücksichtigt** bleiben (z.B. 4 J. als PhD + 8 J. als PostDoc = max. 12 J. möglich)
- Als **Übergangsbestimmungen von alt- auf neue Verträgen** (ab 1.10.21) gelten:
  - Doktorats-Zeit bleibt unberücksichtigt wenn das Doktorat Teil des Arbeitsvertrages war.
  - Bei Projektmitarbeiter\*innen. können bis zu 4 Jahre rückgerechnet werden

## Fazit und Ausblick



Universität für Bodenkultur Wien

- Neue Berechnung der 8-Jahres-Regel auf gesamte „Berufslebenszeit“ ist sehr hart, jedoch sind „verstetigte“ (unbefristete) Verträge lt. §109 weiterhin möglich
- Übergangsbestimmungen sind teilweise sehr vage formuliert und daher werden „Feststellungsklagen“ wahrscheinlich folgen
- Neuer §13 gibt dennoch Hoffnung, um längerfristige Karrieremodelle anhand transparenter Entfristungskriterien zu entwickeln:



*„Die Universität hat weiters anzugeben, welche Maßnahmen sie für Verstetigung von Beschäftigungsverhältnissen der Lehrbeauftragten und zur attraktiven Ausgestaltung von Karrierewegen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs,[...], setzt.“*

25.10.21

13

## Fragen der Teilnehmer\*Innen



Universität für Bodenkultur Wien

**Alle Aussagen gelten vorbehaltlich kommender Interpretationen durch ordentliche Gerichte**

Kontaktieren Sie

- PERSONALMANAGEMENT
- ARBEITERKAMMER
- GÖD

25.10.21

14

# Ceterum censeo UG2002 §109 esse delendam !!

(frei nach Cato dem Älteren)

Zur Ersteinschätzung der arbeitsrechtlichen Situation können  
Sie unser Betriebsratsbüro kontaktieren:

E-Mail: [brwiss@boku.ac.at](mailto:brwiss@boku.ac.at)

<https://boku.ac.at/interessensvertretungen/betriebsrat-fuer-die-wissenschaftliche-personal-br-wiss/newsitem/64505>

